

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55
39554 Hansestadt Stendal

...

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bürgermeister Herr Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Herr Sewekow

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer:

Tel.: + 49 3931 60 7572
Fax: + 49 3931 60 7577
kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
30.01.01-2.1-546

Datum:
12.12.2023

Ihre Anfrage vom 21.10.2023

hier: Auszahlung von Verfügungsmittel der Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgrund einer hauswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 KomHVO¹

Sehr geehrter Herr Brohm,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 21.10.2023 möchte ich Ihnen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Auszahlung von Verfügungsmittel der Ortschaften Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich gilt, dass der Vertretung als budgetverantwortliches Gremium gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)² die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung obliegt. Der Haushaltsvollzug im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung hingegen stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und unterliegt so der Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten (§ 66 Abs. 1 KVG LSA). Neben der regelmäßigen Unterrichtungspflicht der Vertretung (§ 26 KomHVO) berechtigt eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs den Hauptverwaltungsbeamten, eine haushaltswirtschaftliche Sperre auszusprechen (§ 27 KomHVO), um damit die Budgetplanungen der Vertretung im haushaltswirtschaftlichen Vollzug zu sichern. Das Aussprechen der „haushaltswirtschaftlichen Sperre“ obliegt dabei dem Hauptverwaltungsbeamten im pflichtgemäßen Ermessen (vgl. Kommentar zum Wirtschaftsrecht der Kommunen in LSA, Krichmer/Meinecke, Rn. 26.5 und 27.2 zu § 101).

Auch die Anwendung der Haushaltssperre erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzugs als Geschäft der laufenden Verwaltung. Eine gesonderte Beschlussfassung durch die Vertretung wäre mangels Zuständigkeit unzulässig. Die Vertretung hätte lediglich im Rahmen einer möglicherweise nach § 103 KVG LSA erforderlichen Nachtragshaushaltssatzung erneut über den Haushalt zu befinden.

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do.	Fax: +49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
14:00 – 17:00			
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo.	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
14:00 – 16:00	De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de	BIC:	NOLADE21SDL
Fr.	EGVP vorhanden*		
08:00 – 11:00			

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <https://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

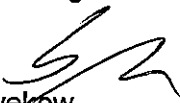
Die Haushaltssperre ist ebenso für die im Haushaltsplan dem Ortschaftsrat bereitzustellenden Mittel für Angelegenheiten nach § 84 Abs. 3 KVG LSA anzuwenden. Auch hierbei gilt, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach § 27 KomHVO von seiner Einwilligung abhängig machen kann. Hier vorliegend hat der Bürgermeister mit seiner Dienstanweisung die hauswirtschaftliche Sperre über alle Auszahlungen verfügt, mit Ausnahme der Auszahlungen, für die eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht und die unaufschiebbar oder die für eine Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Nach hiesiger Einschätzung besteht keine gesetzliche Verpflichtung, dass den Ortschaften die Mittel bereitzustellen sind. Ebenso lässt sich aus § 7 Abs. 5 und 6 des Gebietsänderungsvertrages (GÄV) zur Gründung der Stadt Tangerhütte keine vertragliche Verpflichtung ableiten. So wurde zwar in § 7 Abs. 5 die Einschränkung „im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel“ aufgenommen, eine Verpflichtung, den Ortschaften einen bestimmten Betrag zur Verfügung zu stellen, ergibt sich hieraus jedoch nicht. Folglich wirkt die verfügte Haushaltssperre auch auf die den Ortschaften zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Dieses Schreiben ist den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme weisen Sie mir bitte mit der Vorlage eines Auszuges aus der Sitzungsniederschrift nach. Ich habe mir dafür den **28.02.2024** vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Sewekow

¹ Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 380)

² Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)